

14. November 2012 GEF C

1 6 2 8 **Stiftung Wohnhaus Belpberg, Münsingen**
Sanierung Haus Anker, alte Bahnhofstrasse und Umbauten im Wohn-
haus, Belpbergstrasse
Neue, einmalige Ausgabe; mehrjähriger Verpflichtungskredit

Der Stiftung Wohnhaus Belpberg wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Kantonsbeitrag bewilligt.



1 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG), Artikel 60 Absatz 1 und 2, Artikel 67, Artikel 74 Absatz 1 und 2, und Artikel 76 Absatz 1 und 2
- Verordnung vom 24. Oktober 2001 (Sozialhilfeverordnung, SHV) Artikel 26 Absatz 1
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG), Artikel 46 Absatz 1, Artikel 48 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 50 Absatz 3
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV) Artikel 148

2 Projekt

Die beiden Liegenschaften der Stiftung Wohnhaus Belpberg an der Bahnhofstrasse 1 und Belpbergstrasse 2 sollen verbunden und miteinander erschlossen werden. Das Hauptgebäude Anker soll einer sanften, werterhaltenden Gesamtsanierung unterzogen werden.

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

einmalige und neue Ausgabe (Art. 46 und 48 Abs. 2 Bst. a FLG)

Die Ausgabe liegt gemäss Artikel 76 Absatz 2 SHG in der abschliessenden Kompetenz des Regierungsrats.

4 Kosten

BKP 1	Vorbereitungsarbeiten	CHF	269'000
BKP 2	Gebäude	CHF	3'016'000
BKP 3	Bauliche Betriebseinrichtung	CHF	211'000
BKP 4	Umgebung	CHF	90'000
BKP 5	Baunebenkosten	CHF	499'000
BKP 9	Ausstattung und Honorare	CHF	25'000
Total Anlagekosten		CHF	4'110'000
+ Bearbeitungsreserve GEF		CHF	200'000
Total Anlagekosten		CHF	4'310'000

Kostenstand: BFS-Index April 2012, 125.3 Punkte

5 Finanzierung

Total Anlagekosten		CHF	4'310'000
./. Eigenmittel der Trägerschaft (Rücklage BSV-Betriebsbeiträge 2007 für künftige Investitionen; gemäss Schreiben ALBA vom 21.11.2008)		CHF	1'600'000
	massgebliche Kreditsumme brutto	CHF	2'710'000
./. Bereits bewilligte Projektierungskosten (Verfügung vom 11. Mai 2010)		CHF	120'000
	Kantonsbeitrag: zu bewilligen	CHF	2'590'000

Die zweckgebundenen Förderbeiträge betragen voraussichtlich CHF 64'000.-. Diese sowie andere Beiträge Dritter (z.B. aus Spendenaktionen) werden mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekannt gegeben und in Abzug gebracht.

Gegenüber den im Voranschlag und im Finanzplan eingestellten Mitteln besteht ein erheblicher Sachplanungsüberhang. Bei Bauprojekten hängt der Verlauf von vielen Faktoren ab. Die terminliche Planung der effektiven Auszahlungen ist sehr schwierig. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass die Voranschlagskredite überschritten werden. Im Rahmen der diesjährigen Planungsgespräche zum VA 2013/AFP 2014 - 2016 hat der Regierungsrat dieses Risiko jedoch bewusst in Kauf genommen.

Da die Kosten im Deckungsbeitrag IV anfallen, ist eine allfällige Budgetüberschreitung nicht nachkreditpflichtig. Die GEF wird jedoch versuchen, allfällige Überschreitungen nach Möglichkeit im Rahmen des Direktionssaldos der Investitionsrechnung aufzufangen.

6 Produktgruppe/Konto

Produktgruppe:	9165 Angebote für Menschen mit einer Behinderung
Konto:	565000
Produkt	916501 Angebote für Erwachsene mit einer Behinderung

7 Rechnungsjahre

Nach Massgabe der ausgeführten Bauarbeiten können anhand von Zwischenabrechnungen Teilzahlungen vorgenommen werden. Der Verpflichtungskredit wird voraussichtlich durch folgende Zahlungsstranchen abgelöst:

Rechnungsjahr	CHF
2013	2'000'000.-
2014	590'000.-

8 Besondere Bestimmungen

8.1

Der Kantonsbeitrag wird erst aufgrund der Bauabrechnung definitiv festgelegt. Die für die Bemessung des Kantonsbeitrags anrechenbaren Kosten inklusive bewilligtem Projektierungskredit von CHF 120'000.- werden auf höchstens CHF 2'710'000.- festgelegt. Vorbehalten bleibt die Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 8.6.

Anderweitige à fonds perdu-Beiträge, die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind (Förderbeiträge Energie, aus Spendenaktionen generierte Mittel) werden in Abzug gebracht.

8.2

Der Kantonsbeitrag wird à fonds perdu gewährt. Er ist dem Kanton ganz oder teilweise zurückzubezahlen, wenn die Betriebseinnahmen dies erlauben, die Liegenschaft ganz oder teilweise veräussert oder der Betrieb eingestellt oder eingeschränkt und wenn der Zweck geändert wird. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion zu Veränderungen, welche sie mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen verbinden kann.

Die bedingte Rückzahlungsfrist ist auf 25 Jahre befristet.

8.3

Die Arbeiten sind nach Massgabe des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen vom 11. Juni 2002 bzw. der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 16. Oktober 2002 auszuschreiben und zu vergeben.

8.4

Die im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion beansprucht werden.

8.5

Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Kantonsbeitrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:

Indexteuerung (T1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergabungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Hochbaupreisindex Espace Mittelland.

Ausgewiesene Unternehmerteuerung (T2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss "Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes" (KBOB).

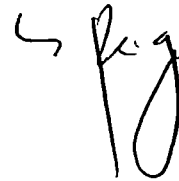
8.6

Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Gesundheits- und Fürsorgedirektion und des kantonalen Amtes für Grundstücke und Gebäude zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens 6 Monate nach Bauabschluss der Gesundheits- und Fürsorgedirektion einzureichen.

An die Gesundheits- und Fürsorgedirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'S' followed by a vertical line and a loop, resembling the initials 'S. P.' or similar.